

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sedax AG

---

## 1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese AGB regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Sedax AG („Sedax“) und ihren Kunden für sämtliche Lieferungen und Leistungen. Sie ergänzen individuelle Vereinbarungen und gelten verbindlich, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden finden Anwendung, sofern sie dem Sinn und Zweck des Auftrags nicht widersprechen oder von Sedax ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert werden. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist auf der Website von Sedax einsehbar, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf die AGB verwiesen wird.

Begriffsdefinitionen:

Im Sinne dieser AGB bezeichnet „Leistung“ jede Form von Dienstleistung, Werkleistung oder Beratung durch Sedax. „Kunde“ meint jede juristische oder natürliche Person, die mit Sedax einen Vertrag abschliesst. „Arbeitsergebnis“ umfasst alle Ergebnisse der Leistungserbringung, unabhängig von deren Form. „Vertrag“ bezeichnet jede schriftliche oder elektronische Vereinbarung zwischen Sedax und dem Kunden. Eine „Arbeitswoche“ entspricht folgenden „Werktagen“: Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von Sedax.

## 2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote von Sedax sind 30 Tage gültig, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Verträge mit Sedax kommen durch Annahme eines verbindlichen Angebots durch den Kunden und anschliessende Auftragsbestätigung durch Sedax zustande. Inhaltlich ist die Auftragsbestätigung massgebend. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Im Zweifel gilt das Angebot vor dem Pflichtenheft.

## 3. Leistungsumfang

Sedax erbringt Leistungen gemäss den vertraglich vereinbarten Spezifikationen. Massgeblich für Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen ist die Auftragsbestätigung, sofern nicht vorhanden, das Angebot von Sedax.

Sedax arbeitet eigenverantwortlich und unabhängig; Mitarbeitende unterstehen nicht dem Weisungsrecht des Kunden. Sedax informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten sowie über relevante Erkenntnisse und Kostenentwicklungen bei Richtpreisaufträgen.

Sofern Leistungen beim Kunden vor Ort erbracht werden, erfolgt dies ausschliesslich zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten, ohne arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis und/oder Eingliederung in dessen Betrieb.

Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Bei Mehraufwand durch Leistungsänderungen ist Sedax vom Kunden zu entschädigen.

Wenn die Änderungen voraussichtlich Kosten oder Termine beeinflussen, wird der Kunde von Sedax in angemessener Weise in der Regel vor Umsetzung der geänderten Leistung informiert. In dringenden Ausnahmefällen bleibt eine nachträgliche Information vorbehalten.

## 4. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt Sedax rechtzeitig alle für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge zur Verfügung. Auch die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Mittel (z. B. Drittprodukte, Fremdleistungen oder Eigenleistungen, Beschaffung erforderlichen Bewilligungen und Lizenzen) stellt eine Mitwirkungspflicht des Kunden dar.

Der Kunde hat Sedax schriftlich mitzuteilen, wenn bei der Leistungserbringung bestimmte gesetzliche Vorschriften oder sonstige Normen einzuhalten sind. Mangels entsprechender Mitteilung bzw. anderweitiger Vereinbarung schuldet Sedax lediglich die Einhaltung derjenigen Vorschriften und Normen, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt sind.

Der Kunde benennt eine geeignete Ansprechperson und ermöglicht (sofern erforderlich) den Zutritt zu Räumlichkeiten, technischen Infrastrukturen oder Systemen.

Der Kunde informiert Sedax nach bestem Wissen und unaufgefordert über alle relevanten Umstände und Unterlagen, die für das Verständnis des Projekts und die ordnungsgemässe Leistungserbringung von Bedeutung sind.

Der Kunde unterstützt Sedax im Rahmen seiner Möglichkeiten, ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Verzögerungen oder Mehraufwände infolge fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden können den vereinbarten Zeitplan oder die Kosten beeinflussen; entsprechende Vereinbarungen verlieren in diesem Fall ihre Verbindlichkeit. Der Kunde hat Sedax sämtliche Schäden und Mehraufwände zu ersetzen, die aus einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen. Wartezeiten gelten in diesem Zusammenhang als Arbeitszeiten und sind entsprechend zu vergüten.

## 5. Bestimmungsgemässe Nutzung und Verantwortung des Kunden

Der Kunde sorgt dafür, dass die von Sedax erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse ausschliesslich gesetzes- und vertragsgemäss sowie nur für den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung beschriebenen Zweck genutzt werden. Bei einer anderweitigen Nutzung entschädigt der Kunde Sedax vollumfänglich für jeden dadurch entstandenen Schaden, einschliesslich Kosten aus Rechtsstreitigkeiten und Ansprüchen Dritter. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Sicherheit und den sachgemässen Einsatz relevanten Informationen in geeigneter Form an die Benutzer der Arbeitsergebnisse von Sedax weiterzugeben.

## 6. Mehrleistungen

Leistungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen oder aufgrund unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben des Kunden erforderlich werden, gelten als Mehrleistungen. Diese werden von Sedax nach Aufwand zu den jeweils gültigen Ansätzen oder gemäss separater Vereinbarung vergütet.

## 7. Termine, Lieferverzug, Abnahmen

Liefertermine gelten als Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart.

---

## Sedax AG

Weiherallee 11a  
CH-8610 Uster  
sedax.ch

Wir sind Teil von Manser  
Miteinander kreativ & umsetzungsstark



Kann Sedax Termine aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht einhalten, verlängern sich diese entsprechend der Dauer der Beeinträchtigung – unabhängig davon, ob die Ursache bei Sedax, dem Kunden oder Dritten liegt. Wird ein von Sedax ausdrücklich als verbindlich zugesagter Endtermin überschritten, ist der Kunde berechtigt, Sedax durch schriftliche Mahnung in Verzug zu setzen und eine Nachfrist von mindestens zwei Arbeitswochen für die nachträgliche Leistungserbringung zu gewähren.

Der Kunde prüft alle gelieferten (Teil-)Leistungen sofort nach Erhalt und meldet Mängel schriftlich innerhalb von 30 Tagen. Wesentliche Mängel sind solche, die die Nutzung erheblich beeinträchtigen. Ohne rechtzeitige Beanstandung gelten Leistungen als genehmigt. Dokumente und Unterlagen sind abgenommen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen beanstandet werden. Nach akzeptierter Mängelrüge und bereinigten Leistungen, beginnt für nachgebesserte Sache die Testphase erneut, ausgenommen bei unwesentlichen Nachbesserungen. Vom Kunden bis zur oder anlässlich der Abnahme nicht gerügte, erkennbare Mängel gelten als akzeptiert. Der produktive Einsatz von Teil- oder Gesamtleistungen gilt in jedem Fall als Abnahme, unabhängig davon, ob ein Abnahmeprotokoll erstellt wird.

Für bestimmte Projekte kann eine ausdrückliche Abnahme gesondert vereinbart werden. Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn die Mängel so schwerwiegend sind, dass die Leistung nicht wie vereinbart genutzt werden kann (wesentliche Mängel). Kleinere Abweichungen (unwesentliche Mängel) berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Sedax behebt solche Mängel jedoch im Rahmen der Gewährleistung.

#### 8. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Alle Preise sind netto in CHF und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Preise richten sich nach Angebot, Auftragsbestätigung oder der Sedax-Honorarordnung. Mehrwertsteuer, Verpackung sowie Nebenkosten (wie Steuern, Gebühren, Versicherungen, Transporte) werden separat berechnet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Sedax kann die Ansätze jährlich an veränderte Kosten anpassen.

Die Rechnungen werden monatlich nach Leistungserbringung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung fallen 5 % Verzugszinsen pro Jahr sowie Mahn- und Inkassokosten an.

#### 9. Verrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Sedax mit eigenen Gegenforderungen zu verrechnen, es sei denn, Sedax hat dies schriftlich anerkannt.

#### 10. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

Sämtliche Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte an von Sedax im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erbrachten Arbeitsergebnissen (z.B. Software, Konzepte, Berichte, Dokumentationen, technische Zeichnungen, etc.) und alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Sedax. Der Kunde ermächtigt Sedax, einen Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen.

Vorbehalten bleiben die Rechte an Software, sowie das Verwendungsrecht von Sedax an gewonnenem Know-how gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Soweit standardisierte oder vorbestehende Komponenten (z.B. Bibliotheken, Tools oder Frameworks von Sedax oder Dritten) in das Arbeitsergebnis integriert sind, verbleiben die Rechte an diesen Komponenten bei Sedax bzw. beim jeweiligen Rechte-

inhaber. Der Kunde erhält diesbezüglich lediglich ein Nutzungsrecht im Umfang der vertraglich vereinbarten Zweckbestimmung.

10.1. Erfindungen, Patente und gewerbliche Schutzrechte  
Stellt das vertraglich geschuldete Arbeitsresultat von Sedax eine patentfähige Erfindung dar, so hat der Kunde Anspruch auf dieses Patent.

Die Patentanmeldung ist nicht Bestandteil der Leistungen von Sedax. Für die Durchführung und Verantwortung einer Patentanmeldung ist der Kunde zuständig. Sedax unterstützt auf Anfrage. Die entsprechende Leistung wird gesondert vergütet.

#### 10.2. Urheberrecht an Software

Von Sedax entwickelte Software sowie deren Quellcode, Dokumentation, Datenstrukturen und Benutzeroberflächen unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, verbleiben sämtliche Urheberrechte und verwandte Schutzrechte bei Sedax. Der Kunde erhält mit vollständiger Zahlung ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur bestimmungsgemässen Verwendung im Rahmen des vereinbarten Projekts. Sofern keine schriftliche Sonderregelung vereinbart wurde, ist das Recht zeitlich unbefristet sowie übertragbar und umfasst das Bearbeitungs- und das Vertriebsrecht.

Die Weitergabe, Bearbeitung oder Offenlegung gegenüber Dritten (insbesondere des Quellcodes) ist ohne schriftliche Zustimmung von Sedax nicht gestattet.

Für Drittprodukte oder Open Source Software gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Hersteller oder die passende Open Source Lizenz.

#### 10.3. Produktentwicklung

Gibt der Kunde ein gemeinsam entwickeltes Produkt in Serienfertigung, muss er klar als Hersteller gekennzeichnet sein (sowohl am Produkt als auch in der Dokumentation. Ein Hinweis auf die Mitwirkung von Sedax ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für alle Herstellerpflichten, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich Sedax übertragen wurden.

Sedax darf das im Rahmen der Entwicklung gewonnene Know-how frei nutzen, sofern die Geschäftsgeheimnisse des Kunden gewahrt bleiben.

#### 11. Gewährleistung (inkl. Drittprodukte & Open Source)

Mängel werden während der Gewährleistungsfrist im Rahmen der vereinbarten Wartung behoben, insbesondere bei Software durch Updates wie Patches und Releases. Die Gewährleistung gilt 12 Monate ab Erhalt der Leistung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mängel müssen innerhalb von 10 Tagen schriftlich gemeldet werden. Der Anspruch entfällt, wenn der Kunde die Leistung eigenmächtig verändert, reparieren lässt, keine Schadensminderung vornimmt oder Sedax keine Nachbesserung ermöglicht.

Von Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden durch Verschleiss, mangelhafte Wartung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder sonstige Umwelteinflüsse, Missachtung von Betriebsvorschriften, nicht von Sedax ausgeführte Arbeiten oder andere nicht von Sedax zu vertretende Gründe.

Für Open Source Software und Drittprodukte wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche richten sich ausschliesslich nach den Bedingungen der jeweiligen Hersteller. Nur in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannte Eigenschaften gelten als zugesichert. Die Zusicherung endet mit der Gewährleistungsfrist. Wird ein Mangel bei der Abnahme nach Ziffer 7 nicht beanstandet, gilt die Eigenschaft als vorhanden. Nur bei nicht oder teilweise erfüllten zugesicherten Eigenschaften besteht ein Anspruch auf Nachbesserung. Sedax behebt rechtzeitig gemeldete erhebliche und betriebsstörende Mängel kostenlos durch Nachbesserung oder eine gleichwertige Leistung. Nach Fristablauf sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Der Kunde stellt Sedax alle nötigen Arbeitsmittel und Informationen für die Mängelbeseitigung zur Verfügung. Weitere Ansprüche wie Schadenersatz, Minderung oder Vertragsrücktritt sind ausgeschlossen.

## 12. Haftung und Haftungsbegrenzung

Sedax schliesst jegliche Haftung für direkte und indirekte Schäden aus. Dazu zählen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Ausführung entstehen, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder kein Vorsatz vorliegt. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung aus Geschäftsherrenhaftung gemäss Art. 55 OR sowie die Haftung für Hilfspersonen nach Art. 101 OR.

## 13. Besondere Haftungsbeschränkungen und Schadloshaltung

Fordert der Kunde Abweichungen von den anerkannten technischen Regeln, übernimmt Sedax keine Haftung für daraus entstehende Schäden; Ansprüche Dritter trägt der Kunde. Die Haftung entfällt auch bei Änderungen, Reparaturen oder zweckwidriger Nutzung durch den Kunden; ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Sedax. Entstehende Ansprüche werden vom Kunden übernommen.

Der Kunde übernimmt die Haftung für Produkthaftpflichtansprüche, sofern diese nicht ausschliesslich auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Sedax beruhen; die Freistellung umfasst auch berechnete Drittansprüche und Abwehrkosten.

Für von Sedax zugekaufte Produkte, die sich nachträglich als fehlerhaft erweisen, übernimmt Sedax keine Haftung.

## 14. Geheimhaltung

Beide Parteien sichern zu, alle vertraulichen Informationen ab der Angebotsphase und auch nach Vertragsende geheim zu halten. Auch verbundene Unternehmen, Subunternehmer und sonstige Beauftragte müssen diese Verpflichtung einhalten, wenn sie vertrauliche Informationen erhalten. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

Die Nutzung von Cloud-Diensten und externen Rechenzentren durch Sedax (z.B. Microsoft Office 365) gilt nicht als Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht. Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Vertragsende fort.

Sedax ist berechtigt, den Kunden in Werbematerialien als Referenz zu nennen. Für eine detaillierte Darstellung der Zusammenarbeit wird die Zustimmung des Kunden benötigt.

## 15. Rückgabe vertraulicher Unterlagen

Nach Vertragsende sind alle vertraulichen Unterlagen der jeweils anderen Partei auf Verlangen vollständig zurückzugeben oder zu löschen.

Jede Partei ist berechtigt, eine Kopie zurückbehaltener Unterlagen ausschliesslich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Abwehr rechtlicher Ansprüche aufzubewahren.

## 16. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

Sedax verarbeitet Personendaten ausschliesslich im Einklang mit dem schweizerischen DSG und der EU-DSGVO. Sedax handelt dabei im Auftrag des Kunden, welcher Eigentümer der Daten bleibt. Die Verarbeitung erfolgt unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Qualifizierte Dritte dürfen beigezogen werden. Der Kunde kann jederzeit die Herausgabe der Daten verlangen und schriftliche Weisungen zur Verarbeitung erteilen.

## 17. Exportkontrolle

Der Kunde verpflichtet sich, alle für den Export von Produkten oder Informationen geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen einzuhalten. Sedax übernimmt keine Haftung für Exportbeschränkungen.

## 18. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt sind unvorhersehbare, externe Ereignisse wie Stromausfälle, behördliche Anordnungen, Cyberangriffe, Feuer, extreme Wetterlagen, Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Streiks oder Sabotage, auf die keine Partei Einfluss hat. Solche Ereignisse entbinden Sedax während der Störung von der Leistungspflicht. Dauert sie länger als 30 Tage, kann jede Partei den Vertrag kündigen. Bis dahin erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

## 19. Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sedax an Dritte abgetreten werden.

## 20. Vertragsdauer und Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, etwa bei schwerwiegender Vertragsverletzung, wiederholtem Zahlungsverzug oder bei Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens. Alternativ kann eine Abmahnung mit Nachfrist erfolgen; bleibt die Leistung aus, ist eine fristlose Kündigung zulässig. Verträge ohne feste Laufzeit können zudem von beiden Seiten mit 60 Tagen Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, bis zur Vertragsbeendigung angefallene Honorare und Kosten zu begleichen. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen, um Gültigkeit zu erlangen.

## 21. Abwerbverbot

Während der Zusammenarbeit und bis 12 Monate danach verpflichten sich die Parteien, keine Mitarbeitenden der jeweils anderen aktiv abzuwerben oder gezielt zu kontaktieren. Bei Verstössen kann eine Vertragsstrafe von bis zu CHF 50'000 pro Fall geltend gemacht werden. Besteht dennoch Interesse an einer Zusammenarbeit, ist dies vorab mit der Geschäftsleitung der betroffenen Partei abzustimmen.

## 22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen

über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der ordentliche Sitz der Sedax AG

**23. Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen**

Ändern sich gesetzliche Vorgaben und beeinflussen dadurch das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung wesentlich, verpflichten sich die Parteien, die betreffenden Vertragsregelungen gemeinsam und fair anzupassen.

**24. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Elektronisch signierte Dokumente gelten als gleichwertig zur Schriftform, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.